Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

IX. Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl (Tit. XVII.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

IX.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl. (Tit. XVII.)

---

§. 19.

In der Aufschrift fehlt noch ein weiteres in diesen Titel versetztes Vergehen, nämlich das der „gefährdeten Erziehung."

Was nun

a. den Menschenraub

betrifft, so bildet die Absicht, Jemanden fremder Gewalt zu unterwerfen, das hervorstechendste Moment dieses Verbrechens. Auf die Triebfedern, welche den Entschluß zur That erzeugten, kömmt es nicht an.

Der §. 267 besagt:

„Wer sich eines Andern wider seinen Willen „mit Gewalt oder durch List rechtswidrig be„mächtigt und ihn im Auslande zu auswär„tigen Schiffs- oder Kriegsdiensten nöthigt „oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder „einen andern Zustand der Abhängigkeit von „fremder Gewalt versetzt, oder ihn in ent„fernte Weltgegenden führt und da seinem „Schicksal überläßt ꝛc."

---

buchs (s. §. 11 d. Schr.). — Allein beide Fälle sind doch sehr verschieden. Einmal ist dort blos Gefängnißstrafe angedroht, während der §. 266 Arbeitshaus nicht unter einem Jahr androht; dann wird es einer Mutter, welche ihr Kind verborgen, oder bei Seite geschafft hat, leichter werden, sich der Iniquität des Gesetzes dadurch zu entziehen, daß sie das Kind wieder zum Vorschein bringt, als der Person, welche in der Folge der Aussetzung jede Spur von ihm verloren hat. Endlich hat der §. 221 eine wirklich verbrecherische Handlung: das vorsätzlich hülflose Gebären und Verbergen oder Beiseiteschaffen des Kindes zum Gegenstande, der §. 266 hingegen nur die vielleicht zufällige — Folge des Verbrechens: das nicht mehr zum Vorscheinkommen eines ausgesetzten Kindes.

Thatbestand.

Das Gesetz verlangt also außer

1. der Bemächtigung eines Andern (gleichviel, ob durch Gewalt oder List, ferner: ob für den Verbrecher selbst oder für einen Andern),
2. daß die Bemächtigung wider den Willen des Andern (oder so fern er nicht selbstständig ist, wider den Willen Derjenigen, in deren Gewalt er steht) statt habe;
3. daß sie widerrechtlich sei;
4. zu dem Zwecke geschehe, den Andern in den Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt zu versetzen;
5. daß der verbrecherische Endzweck erreicht werde *).

Die Nöthigung der Person, deren man sich bemächtigt, zu auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdiensten im Auslande ꝛc. sind nur specielle Ausdrücke des allgemeinen Zustandes, den das Gesetz mit den Worten: „Abhängigkeit von fremder Gewalt" bezeichnet. Wäre daher dieselbe Form der Mißhandlung oder eine ähnliche auch im Inlande gedenkbar, so dürfte dem Verletzten der Schutz des Strafgesetzes unter dem Präterte, daß der angeführte Paragraph vom Auslande, beziehungsweise von entfernten Weltgegenden spreche, nicht entzogen werden.

Der Vater und der Vormund können dasselbe an dem eigenen Kinde (beziehungsweise Pflegkinde) nicht begehen. Wer sich bereits in dem rechtmäßigen Besitze eines Kindes befindet, mag wohl sein Recht oder seine vormundschaftliche Gewalt mißbrauchen, aber er kann sich dieses Kindes weder rechtswidrig bemächtigen, noch mit einer Handlung, die er nicht unternimmt, eine rechtswidrige Absicht verbinden, er kann (weil die Bemächtigung eine Anfangshandlung ist) das Verbrechen nicht anfangen, mithin auch nicht vollenden **).

---

*) Demme a. a. O. S. 252. Man vergl. den Commissionsbericht des Abgeordneten Obkircher, S. 6. Henke a. a. O. S. 148.

**) Anderer Meinung war die Commission der zweiten Kammer.

Thilo a. a. O. Note zu §. 269, S. 262.

Obkircher, Commissionsbericht S. 6. „Gegen sie kann eine „Strafe nur alsdann eintreten, wenn sie mit Verletzung ihrer Pflicht (die „Eltern aus Bosheit, die Vormünder aber eigenmächtig und ohne Ein„holung der obervormundschaftlichen Bewilligung) ihre Kinder oder Mündel

Die Zustimmung eines Minderjährigen hebt den Thatbestand nicht auf, sie übt gleichwohl einen mildernden Einfluß auf die Strafe, wenn der Minderjährige, welcher seine Zustimmung gibt, das vierzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, §§. 268 und 269 des Strafgesetzbuchs.

Der

b. Kinderdiebstahl

unterscheidet sich von dem Diebstahl beweglicher Sachen:

1. durch seinen Gegenstand,
2. dadurch, daß es der Absicht, einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen (§. 376) als entferntern Zweck der Besitzergreifung nicht bedarf.

Er wird verübt: mittelst der rechtswidrigen Bemächtigung fremder Kinder, welche das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben. Die Bemächtigung solcher Kinder ist rechtswidrig, wenn sie ohne Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dieselben unterworfen sind, und in der Absicht vollführt wird, sie als eigen zu behandeln, oder

a. mit Gefährdung des Familienstandes auf eine unter §. 267 nicht begriffene Weise für immer, oder
b. ohne Gefährdung des Familienstandes blos zu vorübergehenden Zwecken über sie zu verfügen. §§. 270 und 271 das.

Das Verbrechen bleibt straflos, wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist und die Eltern oder deren Stellvertreter in der Folge ihre Zustimmung gegeben haben. §. 273 daselbst.

„in fremde derartige Dienstbarkeit überliefern." Das Gesetz hat jedoch den in Folge dieser Ansicht von der zweiten Kammer vorgeschlagenen §. 246 b., welcher von der Bestrafung der Eltern und Vormünder handelt, nicht aufgenommen. Auch Henke nimmt an, daß Eltern ꝛc. dieses Verbrechen verüben können, wenn deren Absicht, die Person in einen Zustand absoluter Rechtslosigkeit zu versetzen, auf andere Weise, als aus dem Faktum der Bemächtigung, Besitzergreifung, Innebehaltung ꝛc. dargethan werden kann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Man hat diese Bestimmung getadelt, weil durch dieselbe die Verletzung der heiligsten Familienrechte beschönigt werde *).

c. Gefährdete Erziehung.

§. 272. „Eltern und Vormünder oder Erzieher, „welche außer den Fällen der §§. 260 und 261 „(die Aussetzung von Kindern und hilflosen Personen be„treffend) ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, „die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück„gelegt haben, an Andere überlassen, werden, „wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz ge„schieht, und die geistige oder körperliche „Entwickelung derselben hierdurch gefährdet „wird" 2c.

Wie dieses Vergehen, welches zu dem Menschenraub und dem Kinderdiebstahl nicht in dem entferntesten verwandtschaft-schaftlichen Verhältniß steht, den Weg hierher gefunden hat, während dasselbe eher im 16. oder 37. Titel gesucht werden wird, läßt sich schwer begreifen **).

Nicht minder dürfte es auffallen, daß der Gesetzgeber, indem er davon ausgieng, daß ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr zurückgelegt hat, in der Regel so viel Verstand besitze, um

---

*) Demme a. a. O., Seite 254. Allerdings ist der Begriff der Verbesserung relativ und jedes Urtheil darüber problematisch. Man kennt wohl den Zustand, in dem sich das Kind nach der Verübung des Verbrechens befindet, aber den Zustand, in dem es sich befinden würde, wenn das Verbrechen nicht verübt worden wäre, lernt man nicht kennen. Es fehlt also an dem Objecte der Vergleichung, die sich als ein nothwendiges Medium darstellt, um zu einer richtigen Beantwortung der Frage: „hat sich die Lage des Kindes verbessert oder verschlimmert?" zu gelangen. Gleichwohl dürfte das Gesetz seine volle Rechtfertigung in der nachträglichen Zustimmung von Seite der Eltern oder deren Stellvertreter und in der Betrachtung finden, daß es eine dem gerechten Tadel gewiß nicht entgehende Härte wäre, wenn man da, wo weder eine Rechtskränkung, noch eine böse Absicht vorliegt, und die That dem Kinde, welches durch dieselbe betroffen wurde, Nutzen bringt, mit bürgerlicher oder peinlicher Strafe gegen den Thäter einschreiten wollte.

**) Dieser Paragraph hätte sich füglich mit dem §. 539 verbinden lassen. Vielleicht ist es blos der zufälligen Trennung des §. 272 von den §§. 539 und 540 zur Last zu schreiben, daß hier die Eltern den Vormündern gleichgestellt sind, während sie (§. 540) nicht nur in ihrer Eigenschaft als Eltern, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Vormünder ihrer Abkömmlinge von dem Strafgesetze ausdrücklich eximirt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

sich von einer solchen, für seine geistige oder körperliche Bildung gefährlichen Lage selbst zu befreien *), den Kindern nur einen unvollständigen Schutz gegen pflichtvergessene Eltern und Vormünder gewährte. Ergibt es sich nämlich, daß die Verstandeskräfte eines Kindes nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr wirklich nicht so weit zur Reife gediehen sind, daß das Kind sich in einer solchen Lage selbst zu helfen vermag, und ist in Folge ihrer Ueberlassung an Andere die Entwickelung ihrer körperlichen Kräfte gefährdet worden, so liegt so wenig Grund vor, die Eltern und Vormünder straflos zu lassen, als Grund vorhanden wäre, sie in dem Falle, wo eine Gefährdung vor dem vierzehnten Lebensjahre nicht eingetreten ist, zu bestrafen.

X.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubten Selbsthilfe und strafbaren Drohungen (Tit. XVIII.).

§. 20.

Mit Recht hat das Gesetzbuch diese durch das gemeinschaftliche Merkmal der Gewalt unter sich verbundenen Vergehen in einen Titel zusammengestellt.

Das Verbrechen des

1. widerrechtlichen Gefangenhaltens

(früher unter den vagen Verbrechen der Gewaltthätigkeit begriffen) ist dasjenige Verbrechen, welches sich auf die widerrechtliche Inhabung eines Anderen beschränkt **).

---

*) Thilo, a. a. O., Note 2 zu §. 272.
**) Henke a. a. O., §. 111, S. 139.